

(...)

1.6 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG festgesetzt. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) Numer 1.1.5 und / oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 erbracht hat.

Der Beitrag ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Nummern 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis ~~4 und Satz 6 bis 8~~ 7 gelten entsprechend. Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.

- (2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf Handelstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Abs. 1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der morgendlichen Geldverrechnung von dem betreffenden Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß Satz 1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden Clearing-Mitglied nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Nummer 1.7 Abs. 1 Clearing-Bedingungen.

- ~~(23)~~ Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

(...)